

# Die Gerontopsychiatrische Beratung informiert . . .

## Aktuelle Regelungen der Pflegeversicherung

Die Corona-Pandemie dauert an und bleibt für viele pflegende Angehörige weiterhin eine große Herausforderung und Belastung.

Die Bundesregierung und das Land NRW haben einige bereits bestehende Regelungen, die der besonderen Situation in der Corona-Krise Rechnung tragen, für Menschen mit einem Pflegegrad weiter verlängert.

**Wir möchten Sie über die wichtigsten Änderungen informieren:**

### **Ist es weiterhin möglich einen Pflegegrad zu beantragen und wie läuft aktuell die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst ab?**

Ein Antrag auf Pflegeleistungen und dessen Höherstufung sind weiter möglich. Seit **März 2021** werden wieder persönliche Begutachtungen im Rahmen eines Hausbesuches durch den Medizinischen Dienst durchgeführt. Diese erfolgen unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes, der individuellen Risikosituation der Versicherten und des regionalen Pandemiegeschehens. Strenge Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten (Testung, FFP2-Masken und das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln).

Begutachtungen **können** aber auch bis zum **30. September 2021 ohne eine persönliche Untersuchung** im häuslichen Bereich stattfinden. Hier erfolgt dann ein strukturiertes Telefoninterview mit der pflegebedürftigen Person und der Bezugspflegeperson bzw. den Angehörigen.

Seit dem **1. April 2021** führt der MDK auch Wiederholungsbegutachtungen persönlich durch (z.B. bei Höherstufungsanträgen).

### **Gibt es weiterhin die Verpflichtung zu Beratungsbesuchen für die Menschen, die ausschließlich Pflegegeld erhalten?**

Beratungsbesuche bei Pflegegeldempfängern sind seit Oktober 2020 wieder verpflichtend und werden von ambulanten Pflegediensten erbracht, sie erfolgen auf Wunsch auch telefonisch, digital oder per Videokonferenz. Diese Regelung gilt bis zum **30. September 2021**. Bei Pflegegrad 2 und 3: alle 6 Monate, bei Pflegegrad 4 und 5: alle 3 Monate

### **Wie sehen die aktuellen Regelungen für den Entlastungsbetrag aus?**

Pflegebedürftige können nicht genutzte „Entlastungsbeträge“ aus dem Jahr 2019 und 2020 bis zum **30. September 2021** verwenden (125 € monatlich für die Pflegegrade 1-5). Der Betrag kann für haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagsbegleitung verwendet werden.

Am besten fragen Sie Ihre Pflegekasse zu Ihren aktuell verfügbaren Beträgen!

bitte wenden →

## **Wie sehen die Leistungen der Nachbarschaftshilfe aus?**

Bis zum **30. September 2021** können Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 die Unterstützung von Nachbarn oder Familienangehörigen, die nicht im selben Haushalt leben, in Anspruch nehmen, für körperbezogene Pflegemaßnahmen, Hilfe im Haushalt und Alltagsbegleitung. Für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 2-5 gilt dieselbe Regelung, ausgenommen sind hier die körperbezogenen Pflegemaßnahmen, die weiterhin über die Pflegesachleistungen abgerechnet werden. Der Entlastungsbetrag von 125 € monatlich kann **ohne den Nachweis einer Qualifizierung** bei Ihrer Pflegekasse geltend gemacht werden.

## **Wie hoch ist die derzeitige Kostenpauschale für Pflegehilfsmittel?**

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 haben Anspruch auf bestimmte Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Bettschutzeinlagen). Die Kostenerstattung von 60 € monatlich gilt bis zum **31. Dezember 2021**.

## **Wie kann die pflegerische Versorgung sichergestellt werden, wenn der ambulante Pflegedienst diese nicht aufrechterhalten kann?**

Mit einer vorherigen Antragstellung bei der Pflegekasse können auch andere Anbieter wie ambulante Betreuungsdienste oder Personen ohne Qualifikation die Pflege übernehmen, wenn der bisherige ambulante Pflegedienst die Versorgung nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr aufrechterhalten kann. Die Kostenübernahme wird als individuelle Einzelfallentscheidung längstens für 3 Monate von der Pflegekasse gewährt und ist bis zum **30. September 2021** befristet.

## **Wie kann die Versorgung eines Familienmitglieds in einem akut auftretenden Pflegefall bei bestehender Erwerbstätigkeit organisiert werden?**

Wenn Sie einen Angehörigen pflegen müssen oder Versorgungsangebote wegfallen, haben Sie bis zum **30. Dezember 2021** das Recht, sich bis zu 20 Arbeitstage freistellen zu lassen. Für diesen Zeitraum können Sie Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beantragen.

Für weitere Fragen und Anliegen steht Ihnen die Gerontopsychiatrische Beratung zur Verfügung – rufen Sie uns gerne an: 0251/5202-27671.

Stand: 23.07.2021

Quellen:

[www.awo-pflegeberatung.de](http://www.awo-pflegeberatung.de)

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/corona-was-wenn-die-pflege-zu-hause-neu-organisiert-werden-muss-45753>

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de>